

---

## XXIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 2. Juni 2020

*Art. 22*      *Abs. 1:*      Der ~~Kanton~~Staat gibt den Schulträgern<sup>1</sup> und den Trägern anerkannter privater Sonderschulen die obligatorischen und die empfohlenen Lehrmittel ab.

*Artikeltitel:*      b) Abgabe 1. durch den ~~Kanton~~Staat

*Abschnitt I*      *Ziff. 2:*<sup>2</sup>      *Streichen.*

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss XXI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.17.13), in Vollzug ab 1. Juni 2020.

<sup>2</sup> Die terminologische Regieanweisung wird vom XXIII. Nachtrag in den XXII. Nachtrag zum Volksschulgesetz verschoben, weil ersterer nur während eines beschränkten Zeitraums angewendet wird.